

Verordnung über die Durchführung von Betriebsausflügen in der Diözese Augsburg

Mit dieser Verordnung soll ein Rahmen für die dezentrale Durchführung von Betriebsausflügen im Bischöflichen Ordinariat Augsburg geschaffen werden. Die Durchführung von Betriebsausflügen stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitarbeitenden. Darüber hinaus stellt die Gewährung eines Betriebsausfluges eine Anerkennung der Leistungen der einzelnen Mitarbeitenden dar und ist Ausdruck der Wertschätzung und Dankbarkeit der Dienstgeberin.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle in den unmittelbar beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg in den Personalbereichen I und II sowie im Fachbereich Augsburger Domsingknaben hauptamtlich Beschäftigten, einschließlich der in diesen Bereichen tätigen Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Jahr des Ausscheidens aus dem Dienst soll den jeweiligen Beschäftigten eine Teilnahme am Betriebsausflug ermöglicht werden.

Art. 2 Durchführung

- (1) Die Diözese Augsburg bietet im Wechsel mit dem Gesundheitstag die Möglichkeit, soweit möglich im Zeitraum vom 01.06. – 31.07. an einem gemeinsamen, in der Regel dezentral auf Ebene der jeweiligen Organisationseinheit veranstalteten, eintägigen Betriebsausflug teilzunehmen. Die Entscheidung, welche Ebenen einen gemeinsamen Ausflug veranstalten, obliegt der jeweiligen Hauptabteilungsleitung. Mitarbeitende, die an mehreren Dienststellen wirken, können als Teilnehmende nur an einem Betriebsausflug teilnehmen. Die Anreise hat im Regelfall kollektiv zu erfolgen. Über die Zulässigkeit einer individuellen Anreise entscheidet die jeweils zuständige Hauptabteilungsleitung.
- (2) Der Betriebsausflug ist spätestens vier Wochen vor Durchführung über die jeweilige Hauptabteilung bei der Geschäftsstelle des Generalvikariats mit Angabe des Datums und des Ausflugsziels anzuzeigen.
- (3) Das Programm des Ausflugs soll einen geistlichen Impuls beinhalten, der der kirchlichen Dienstgemeinschaft Rechnung trägt.
- (4) Das Ausflugsziel soll in der Regel innerhalb des Gebiets der Diözese Augsburg liegen. Bei Zielen außerhalb der Diözese ist eine Fahrstrecke ab Dienort von ca. 200 km (einfache Strecke) nicht zu überschreiten.
- (5) Die jeweilige Hauptabteilungsleitung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass allen Mitarbeitenden, einschließlich der in ihren Hauptabteilungen tätigen schwerbehinderten Mitarbeitenden, eine Teilnahme am Betriebsausflug möglich ist.

Art. 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an einem Betriebsausflug ist freiwillig. Nichtteilnehmende stimmen mit den jeweils unmittelbar Vorgesetzten verbindlich ab, wie ihnen am Tag des Betriebsausflugs das Arbeiten ermöglicht wird. Kann wegen räumlicher oder organisatorischer Besonderheiten den Nichtteilnehmenden einer Organisationseinheit am Tag des Betriebsausflugs kein Zugang zur Dienststelle ermöglicht werden, ist zu prüfen, ob die jeweilige Tätigkeit in Telearbeit oder mobiler Arbeit erledigt werden kann oder ob die Betroffenen an diesem Tag in einer anderen Organisationseinheit eingesetzt

werden können. Kommt keine Einigung zwischen Nichtteilnehmenden und Vorgesetzten zustande, ist über die Vorgesetzten eine Entscheidung der Hauptabteilung I – Personal/Planung, Personalabteilung Verwaltung und Arbeitsrecht, einzuholen, in welcher Weise den Nichtteilnehmenden am Tag des Betriebsausflugs das Arbeiten ermöglicht wird.

- (2) Die Teilnahme an einem Betriebsausflug wird mit der Sollarbeitszeit dieses Tages in der Arbeitszeitübersicht erfasst. Teilzeitbeschäftigte können für die Teilnahme einen Tauschtag beantragen.
- (3) Mitarbeitende im Wechsel- oder Mehrfacheinsatz in unterschiedlichen Organisationseinheiten können im jeweiligen Geltungszeitraum nur an einem Betriebsausflug teilnehmen (vgl. Art. 2 Abs. 1). Grundsätzlich sollen diese Mitarbeitende am Betriebsausflug der Organisationseinheit teilnehmen, in der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Beschäftigungsumfangs tätig sind; bei gleichen Beschäftigungsumfängen je Organisationseinheit haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit in Abstimmung mit ihren jeweils unmittelbar Vorgesetzten zu wählen, an welchem Betriebsausflug sie teilnehmen. In Konfliktfällen trifft die Hauptabteilung I – Personal/Planung, Personalabteilung Verwaltung und Arbeitsrecht eine Entscheidung.

Art. 4 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Diözese Augsburg stellt für jeden angemeldeten Mitarbeitenden bis zu 60,00 € für die Durchführung des Betriebsausfluges zur Verfügung. Diese 60,00 € können insbesondere für Bewirtung, kollektive Fahrtkosten, Eintritte und sonstige touristische Aktivitäten aufgewendet werden. Der Erwerb von Gutscheinen für andere als die zuvor genannten Leistungen, von Geschenken für Mitarbeitende sowie die Tragung von Übernachtungskosten und von Kosten für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier, Wein und Sekt ist nicht zulässig. Zusätzliche Kosten (z. B. individuelle Fahrtkosten und Tagegeld) werden den einzelnen Teilnehmenden nicht erstattet. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Erstattung von Trinkgeld ist nicht gestattet.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten werden zunächst von der jeweiligen Hauptabteilung aus deren Budget vorgestreckt und können anschließend zur Erstattung in einer Summe in der Geschäftsstelle Generalvikariat eingereicht werden. Als Nachweis sind die Originalbelege sowie eine vollständige Liste der angemeldeten Personen beizulegen. Soweit die Originalbelege bereits beim Fachbereich Diözesanes Haushalts- und Rechnungswesen eingereicht wurden, genügen eine Kopie des Originalbelegs und der Auszahlungsanordnung.
- (3) Über 60,00 € hinausgehende Kosten und Kosten für andere als die in Absatz 1 genannten Punkte gehen zulasten der Teilnehmenden und dürfen nicht durch eine andere Einrichtung oder Kostenstelle der Diözese Augsburg finanziert werden.

Art. 5 Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung des Betriebsausflugs erfolgt im Einklang mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 a EStG und R 19.5 Abs. 2 LstR 2015.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin